

Az.: 3 D 72/13
1 L 34/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Untersagung Melderegisterabgleich; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am
Obergericht Drehwald und den Richter am Obergericht
Groschupp

am 16. Dezember 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen Nr. 1 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Juli 2013 - 1 L 34/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers, die sich ausschließlich gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (Nr. 1 des Beschlusses) richtet, hat keinen Erfolg.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO voraus, dass die streitgegenständliche Rechtsverfolgung noch beabsichtigt ist. Hat der Rechtsstreit jedoch - wie hier durch Nr. 2 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts - in der jeweiligen Instanz bereits seinen Abschluss gefunden, kann der genannte Zweck der Bewilligung von Prozesskostenhilfe regelmäßig nicht mehr erreicht werden. Die nachträgliche Erstattung zuvor aufgewendeter Kosten ist nicht Sinn der Prozesskostenhilfe. Eine gleichsam rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann jedoch ausnahmsweise aus Gründen der Billigkeit in Fällen geboten sein, in denen die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zu einem früheren Zeitpunkt, als die Rechtsverfolgung noch beabsichtigt war, vorgelegen haben und es lediglich infolge eines Versäumnisses des Gerichts nicht zu einer rechtzeitigen Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gekommen ist (SächsOVG. Beschl. v. 23. Juli 2012 - 3 D 77/12 -, juris m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 14. April 2010 - 1 BvR 362/10 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 3. März 1998 - 1 PKH 3/98 -, juris). Dies setzt zumindest voraus, dass der Antragsteller

alles für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Erforderliche und Zumutbare getan hat.

- 4 Dies ist hier nicht der Fall. Denn der Antragsteller hatte - ohne dass insoweit ein Versäumnis des Verwaltungsgerichts festzustellen wäre - mangels Vorlage einer Erklärung seiner Eltern zu deren Verhältnissen noch nicht alles Erforderliche und Zumutbare für die Bewilligung getan.
- 5 Der Antragsteller war verpflichtet, seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eine Erklärung seiner Eltern über deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse beizufügen. Seinem beim Verwaltungsgericht am 26. März 2013 eingegangenen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hatte der Antragsteller zwar eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt. Darin gab er unter Punkt C an, Unterhaltsleistungen seiner Eltern zu beziehen. Infolge dessen wäre er aufgrund des im Vordruck zu Punkt C enthaltenen ausdrücklichen Hinweises - und somit ohne eine zusätzliche Aufforderung durch das Verwaltungsgericht - verpflichtet gewesen, die zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Eltern geforderten Angaben „auf einem Zweitstück“ des PKH-Formulars zu machen (OVG LSA, Beschl. v. 30. November 2006 - 3 O 12/06 -, juris). Dieser Verpflichtung ist er bis zum Abschluss des Verfahrens erster Instanz am 15. Juli 2013 nicht nachgekommen.
- 6 Die Vorlage einer Erklärung über die Verhältnisse der Eltern war auch nicht entbehrlich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass dem Antragsteller gegenüber seinen unterhaltsverpflichteten Eltern ein familienrechtlicher Anspruch auf Prozesskostenvorschuss zusteht, der aus einer Analogie zu § 1360a Abs. 4 Satz 1 BGB hergeleitet wird (BVerwG, Beschl. v. 30. November 1972, Buchholz 319 § 166 VwGO Nr. 8; Beschl. v. 27. April 1988 8 C 1.86 -, juris; BGH, Beschl. v. 23. März 2005 - XII ZB 13/05 -, NJW 2005, 1722; Neumann, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 166 Rn. 128). Besteht ein derartiger Anspruch auf Prozesskostenhilfevorschuss, ist er nämlich vorrangig vor der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe einzusetzen.

- 7 Nach § 1360a Abs. 4 BGB hat ein Ehegatte dem anderen Ehegatten die Prozesskosten vorzuschießen, wenn dieser die Kosten des Rechtsstreits nicht selbst tragen kann, der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit betrifft und das Vorschießen der Prozesskosten der Billigkeit entspricht. In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift haben volljährige Kinder gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Prozesskostenvorschuss, wenn ihre Situation mit derjenigen eines unterhaltsberechtigten Ehegatten vergleichbar ist. Das ist bei volljährigen Kindern dann der Fall, wenn sie wegen der Fortdauer ihrer Ausbildung noch keine eigene Lebensstellung erworben haben und deswegen übergangsweise wie minderjährige Kinder der Unterstützung durch ihre Eltern bedürfen (BGH a. a. O.).
- 8 Bei dem Verfahren erster Instanz handelte es sich um eine höchstpersönliche Angelegenheit des Antragstellers. Persönliche Angelegenheiten betreffen nicht nur solche Verfahren, die lebenswichtig sind, sondern alle Streitigkeiten über nicht ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche (vgl. Neumann a. a. O. mit Nachweisen z. Rspr.). Der Antragsteller begehrte vor dem Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung mit dem Inhalt, dem Antragsgegner zu untersagen, den in § 14 Abs. 9 RStV ermöglichten einmaligen Abgleich seiner Daten mit den Meldebehörden sowie den in § 11 Abs. 4 RStV ermöglichten Abgleich seiner Daten von allen in § 11 Abs. 4 RStV umfassten öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen vorzunehmen, zu speichern und zu nutzen, und berief sich hierzu auf seinen grundrechtlich garantierten Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).
- 9 Ob die Inanspruchnahme der Eltern durch den Antragsteller schließlich der Billigkeit entsprach, lässt sich - in Ermangelung jeglicher Angaben der Eltern im Prozesskostenhilfverfahren vor dem Verwaltungsgericht - nicht beurteilen.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht; die Festsetzung der Beschwerdegebühr folgt aus § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG.

12

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*